



Nr. 9/16, Freitag, 18. März 2016

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.

■ Einstellung eines Flächennutzungsplanverfahrens der Stadt Kempten (Allgäu)

Fünfte Änderung des Flächennutzungsplans „Querspange Halde“ im Bereich zwischen Heiligkreuzer Straße, Schwabensberger Weg und Memminger Straße

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 10.03.2016 die Einstellung des Verfahrens zur fünften Änderung des Flächennutzungsplans „Querspange Halde“ im Bereich zwischen Heiligkreuzer Straße, Schwabensberger Weg und Memminger Straße beschlossen. Die Einstellung des Verfahrens erfolgt, da die Querspange über die Halde zwischen Memminger Straße und Heiligkreuzer Straße nicht weiter verfolgt werden soll.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

■ Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu); Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans „Berliner Platz“ einschließlich seiner Änderungen

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 10.03.2016 den Entwurf des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan „Berliner Platz“ einschließlich seiner Änderungen im Gebiet zwischen Adenauerring, Hinter'm Siechenbach, Stephanstraße, Bahnlinie Kempten – Neu-Ulm und Schumacherring mit Rechtskraft vom 21.01.1967 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der gebilligte Entwurf des Aufhebungsverfahrens besteht aus der Planzeichnung, der Zeichenerklärung zur Planzeichnung, den planungsrechtlichen Festsetzungen durch Text und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 03.03.2016.

Grund des Aufhebungsverfahrens: Mittelfristig werden auf Grund der Aufgabe des Bundeswehrstandortes Kempten großflächige Areale im Umfeld des Berliner Platzes ihre derzeitige Bestimmung verlieren und als Konversionsflächen für die gesamtstädtische Entwicklung zur Verfügung stehen. Nördlich des Berliner Platzes sind dies die östlich der Kaufbeurer Straße liegenden Flächen der Artilleriekaserne und westlich der Kaufbeurer Straße die liegenden Flächen des ehem. Kreiswehersatzamts.

Zurzeit werden vorbereitende Untersuchungen durchgeführt, um zu überprüfen, ob und welche Sanierungsmaßnahmen nach §§ 165 bis 171 BauGB im Bereich des Berliner Platzes durchgeführt werden sollen. Noch vor Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen ist bereits erkennbar, dass sich im Rahmen einer Neuordnung des Gesamtareals auch die Verkehrsführung am Berliner Platz wesentlich ändern wird, so dass die im Bebauungsplan dargestellten Straßenverkehrsflächen nicht mehr Gegenstand einer zukünftigen Entwicklung sein werden.

Des Weiteren entsprechen grundlegende planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplans weder der bestehenden noch der zukünftigen Nutzung, wie im Bereich WA Standortverwaltung, WA Offiziersheim oder der Wohngebietebereiche zwischen den Fahrbahnen des Schumacherrings bzw. Kaufbeurer Straße.

Aus diesem Grund wird vorbereitend für folgende Planungs- und Entwicklungsschritte die Aufhebung des Bebauungsplans „Berliner Platz“, einschließlich seiner Änderungen, durchgeführt.

Der gebilligte Entwurf des Aufhebungsverfahrens einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 03.03.2016 liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **29.03.2016** bis einschließlich **29.04.2016** im barrierefrei

zugänglichen Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Kronenstraße 8 (der Eingang ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 18:00 und am Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr geöffnet) öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Entwurf in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes der Stadt Kempten unter der Adresse: <http://www.kempten.de/de/beteiligung.php> abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Informationen zum Schutzgut Mensch/ seine Gesundheit/ Bevölkerung, insbesondere**
- Verkehrslärmbelastung
- Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere**
- Schutzgebiete für Tiere
 - Biotopkarte Gehölzstrukturen
- Informationen zum Schutzgut Klima/Luft, insbesondere**
- Lüfthygienische Situation
- Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser, insbesondere**
- Trinkwasserschutzgebiet
 - Bachverrohrung
 - Abwasser und Niederschlagswasser
 - Hydrologische Besonderheiten
 - Versiegelung

Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,

- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich
- Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und sonstige Sachgüter, insbesondere**
- Bodendenkmäler
 - Angrenzendes Baudenkmal

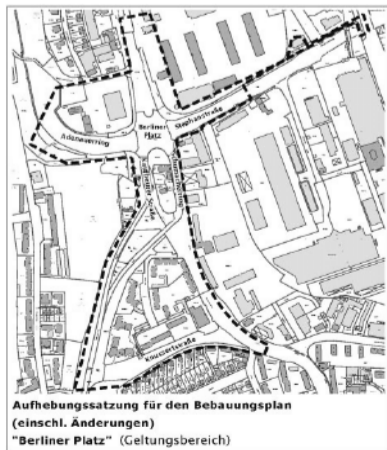
Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild, insbesondere

- Ortsbild

Mündliche Auskünfte erteilt während der Dienststunden das Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 3. OG, Zimmer 309-311. Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle abgegeben werden.

Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung werden die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen vom Stadtrat behandelt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.



■ Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499)
Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**



IHRE BEHÖRDENUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

- I.
 - 1.1 Für jedes Bienenvolk im Gebiet der Stadt Kempten (Allgäu) wird für das Jahr 2016 die Behandlung zur Bekämpfung der Varroamilbe angeordnet.
 - 1.2 Die Behandlung der Bienen zur Bekämpfung der Varroaotose darf nur nach Trachtende durchgeführt werden (Herbstbehandlung).
 - 1.3 Zur Varroaotosebekämpfung dürfen ausschließlich nur die hierfür zugelassenen Tierarzneimittel unter Beachtung der entsprechenden Behandlungs- und Anwendungshinweise verwendet werden.
- 1.4 Die erfolgte Behandlung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln ist im Bestandsbuch zu dokumentieren.
- 1.5 Imker und Halter von Bienen, die die Anzahl und Standorte ihrer Bienenvölker dem Rechts- und Standesamt der Stadt Kempten (Allgäu) noch nicht angezeigt haben, werden aufgefordert, dies unverzüglich schriftlich nachzuholen.

II. Kosten werden nicht erhoben.
III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) als bekannt gegeben.

Gründe: Sachverhalt

Laut Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 29.02.2016 besteht nach wie vor ein flächendeckender Befall der Bienenvölker mit der Varroamilbe, der grundsätzlich einer wirksamen Behandlung aller Bienenvölker bedarf. Die Bienenvölker sind ohne regelmäßige und erfolgreiche Behandlung gegen die Varroamilbe nicht überlebens- und leistungsfähig. Die zuständige Behörde kann daher zum Schutz gegen die Varroaotose die Behandlung aller Bienenvölker in einem bestimmten Gebiet und zu einem bestimmten Zeitpunkt anordnen, um insbesondere die Weiterverbreitung der Varroaotose und der damit verbundenen Völkerverluste zu verhindern.

Rechtliche Würdigung:
Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Kempten (Allgäu) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung - TierSVollzV) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Nach § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung i. d. Fassung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499), kann die zuständige Behörde die Behandlung aller Bienenvölker gegen Varroamilben anordnen. Aufgrund des nach wie vor flächendeckenden Befalls der Bienenvölker mit der Varroamilbe sind die Anordnungen erforderlich und verhältnismäßig. Die Anzeigepflicht stützt sich auf § 1 a der Bienenseuchen-Verordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kempten (Allgäu), Rathausplatz 29, 87435 Kempten (Allgäu), einzulegen. Die Übersendung des Widerspruches mittels einfacher E-Mail genügt nicht der erforderlichen Schriftform. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkunds-

beamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – Stadt Kempten (Allgäu) – und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [(Stadt Kempten (Allgäu)) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
– Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Kempten (Allgäu), 14.03.2016
Stadt Kempten (Allgäu)
Briechle

■ Haushalt 2016 der von der Stadt Kempten (Allgäu) verwalteten Stiftungen I.

Aufgrund der Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) für die von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016 folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Abs. 1:
Die Haushaltspläne der von der Stadt Kempten (Allgäu) verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016 werden wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung der Stiftung	Verwaltungs- haushalte EUR	Vermögens- haushalte EUR
– jeweils in Einnahmen u. Ausgaben –		
Prot. Spitalstiftung	739.400	243.000
Kath. Waisenhausstiftung	6.006.100	601.200
Prot. Waisenhausstiftung	29.500	2.200
Allgem. Wohltätigkeitsstiftung	2.400	1.900
Prot. Wohltätigkeitsstiftung	800	800
Stipendienstiftung	4.500	2.200
Schüler-Stiftung	2.500	2.100
Calgeer-Stiftung	1.600	1.200
Merkt'sche Veteranenstiftung	13.900	7.700
Georg-Deuringer-Stiftung	69.400	176.000
Albert, Maria und Luise Wehr-Stiftung	26.300	7.600
Fritz und Gerti Schindele-Stiftung	600	500
Gertraut Dinnebieber-Stiftung	4.200	3.100
Dr.-Rudolf-Zorn-Stiftung	36.500	2.300

Abs. 2:
Der Wirtschaftsplan der Seniorenbetreuung Altstadt der Protestantischen Spitalstiftung Kempten für das Geschäftsjahr 2016 wird wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan
in den Erträgen 4.178.200 EUR
in den Aufwendungen 4.500.000 EUR
Verlust 321.800 EUR

im Vermögensplan
in den Ausgaben auf 728.500 EUR

Deckungsmittel
Eigenkapital 225.600 EUR
Zuschüsse der Stiftung 321.800 EUR
Fördermittel 0 EUR
Einnahmen aus Krediten 181.100 EUR

§ 2
Abs. 1:
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der o.g. Stiftungen sind nicht vorgesehen.
Abs. 2:
Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen nach dem Vermögensplan der Seniorenbetreuung Altstadt der Protestantischen Spitalstiftung wird auf 181.100 EUR festgesetzt.

§ 3
Abs. 1:
In den Vermögenshaushalten der Stiftungen werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.
Abs. 2:
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt der Seniorenbetreuung Altstadt der Protestantischen Spitalstiftung wird auf 3.900.000 EUR festgesetzt.

§ 4
Abs. 1:
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung der Stiftung	2016 in Tsd. EUR
– Höchstens 1/6 der veranschlagten Einnahmen im Verwaltungshaushalt –	
Prot. Spitalstiftung	12,3
Kath. Waisenhausstiftung	500,0
Prot. Waisenhausstiftung	4,9
Allgem. Wohltätigkeitsstiftung	0,4
Prot. Wohltätigkeitsstiftung	0,1
Stipendienstiftung	0,7
Schüler-Stiftung	0,4
Calgeer-Stiftung	0,2
Merkt'sche Veteranenstiftung	2,3
Georg-Deuringer-Stiftung	11,5
Albert, Maria und Luise Wehr-Stiftung	4,3
Fritz und Gerti Schindele Stiftung	0,1
Gertraut Dinnebieber-Stiftung	0,7
Dr. Rudolf-Zorn-Stiftung	6,0

Abs. 2:
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Seniorenbetreuung Altstadt der Protestantischen Spitalstiftung Kempten wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5
Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 15.03.2016
Stadt Kempten (Allgäu)
Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
II.
Die Haushaltssatzung der von der Stadt Kempten (Allgäu) verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016 wurde vom Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) in seiner Sitzung am 21. Januar 2016 beschlossen. Die Regierung von Schwaben hat nach Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern die erforderliche Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der Kreditauf-

Bezeichnung der Stiftung	Verwaltungs- haushalte EUR	Vermögens- haushalte EUR
– jeweils in Einnahmen u. Ausgaben –		
Prot. Spitalstiftung	739.400	243.000
Kath. Waisenhausstiftung	6.006.100	601.200
Prot. Waisenhausstiftung	29.500	2.200
Allgem. Wohltätigkeitsstiftung	2.400	1.900
Prot. Wohltätigkeitsstiftung	800	800
Stipendienstiftung	4.500	2.200
Schüler-Stiftung	2.500	2.100
Calgeer-Stiftung	1.600	1.200
Merkt'sche Veteranenstiftung	13.900	7.700
Georg-Deuringer-Stiftung	69.400	176.000
Albert, Maria und Luise Wehr-Stiftung	26.300	7.600
Fritz und Gerti Schindele-Stiftung	600	500
Gertraut Dinnebieber-Stiftung	4.200	3.100
Dr.-Rudolf-Zorn-Stiftung	36.500	2.300

nahmen sowie nach Art. 67 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern der Verpflichtungsermächtigungen der Protestantischen Spitalstiftung mit Schreiben vom 08. März 2016, Gz. RvS-SG12-1512-14/11, erteilt.

III.
Die Haushaltspläne liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung bis zum 29.03.2016 beim Sachgebiet Stiftungen der Stadtverwaltung Kempten (Allgäu) im Verwaltungsgebäude Rathausplatz 22, Zimmer 239, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

■ Vierte Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) zur Änderung der Gebührensatzung zur Jahrmarkt-, Wochenmarktsatzung und Grabschmuckmarktordnung (Marktgebührensatzung)

Vom 14.03.2016
Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1
Die Gebührensatzung zur Jahrmarkt-, Wochenmarktsatzung und Grabschmuckmarktordnung (Marktgebührensatzung) vom 20. April 1998 (StABl KE 15/98), zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung vom 03. Dezember 2007 (StABl KE 31/07), wird wie folgt geändert:

- § 4 erhält in Abs. 1 und 2 folgende geänderte Fassung:

- „§ 4
Höhe der Jahrmarktgebühren
(1) Die Gebühren berechnen sich nach der Frontlänge. Frontlänge ist die jeweils längste an eine Marktstraße angrenzende Seite eines Geschäftes. Bei Rundfahrtgeschäften gilt als Frontlänge der Durchmesser.
(2) Die Gebühren betragen für die ganze Marktdauer
- auf dem Händlermarkt für jeden angefangenen lfdm 9,66 EUR“
 - § 5 erhält folgende geänderte Fassung

- „§ 5
Höhe der Wochenmarktgebühren
Die Gebühren berechnen sich nach der Frontlänge der Verkaufsplätze. Sie betragen als Tagesgebühr für jeden angefangenen lfdm
- in der Sommersaison 2,27 EUR
 - in der Wintersaison a) in der Markthalle 3,20 EUR
b) im Freien 2,27 EUR“

§ 2
Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.
Kempten (Allgäu), 14. März 2016
Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

■ BA-Nr. 1038/15 – Neubau von 4 DHH, 14 RH und 18 Garagen; hier: 4. Baubeherrschungsplan

Mit Bescheid vom 09. März 2016 hat die Stadt Kempten (Allgäu) als untere Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung o.g. Baumaßnahme des/der BSG-Allgäu, Im Oberösch 1, 87437 Kempten (Allgäu) erteilt.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [Stadt Kempten (Allgäu)] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

O. g. Baugenehmigungsbescheid gilt mit dem Datum der heutigen Bekanntmachung als zugestellt.
Die Frist zur Klageerhebung wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.